

# Masernschutzgesetz

**Beitrag von „CDL“ vom 5. März 2020 12:58**

## Zitat von Flupp

Dies betrifft insbesondere alle zwischen 1970 und bis ca. Ende der 80er geborenen KuK. Erst ab 91 ist die zweite Impfung empfohlen.

Gibt es einen Unterschied in der Impfstoffzusammensetzung ab Ende der 80er, worauf sich das begründet?

Hat eigentlich schon jemand aus BW Erfahrung in welcher Form nachgewiesen werden muss, dass eine 2.Impfung infolge vorliegender Immunität nicht erforderlich ist? Ich habe ein derart lautendes Attest meiner Hausärztin samt Laboruntersuchung, auf der verbal explizit neben den reinen Zahlenwerten steht, dass eine Immunität vorliegt. Reicht das oder muss man diesen Sonderfall umständlicher nachweisen? (Amtsarzt? Formular mit zwölf Durchschläge handschriftlich abmalen, von allen Seiten anlecken, dreimal frontal draufhusten und ab die Post an alle vier RPs, ein paar Schulämter, Schulleitungen, die eigene Lieblingsgewerkschaft, eine Partei der eigenen Wahl, eine besonders geliebte Nachbarin die Hunde samt ihrer Menschen prinzipiell persönlich und tiefgreifend hasst? Mache ich latürnich alles!)